

A.2.6.6 Zusätzliche Leistungen für Elektro- und Hybridfahrzeuge

Neupreisentschädigung

a. Bei Elektro- und Hybrid-Pkw gilt abweichend von A.2.6.1.b: Wir zahlen den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.6.1.k, wenn innerhalb von 36 Monaten nach dessen Erstzulassung

- ein Totalschaden,
- eine Zerstörung oder
- ein Verlust eintritt.

b. Bei Akkumulatoren von Elektro- und Hybridfahrzeugen gilt ergänzend zu A.2.6.1.b: Wir zahlen den Neupreis des Akkumulators

- bei Pkw, wenn innerhalb von 36 Monaten,
 - bei Fahrzeugen, die nicht Pkw sind, wenn innerhalb von 12 Monaten,
- nach dem Erwerb als Neugerät an diesem ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Danach ziehen wir vom Neupreis 1 % für jeden weiteren Monat ab. A.2.6.1.k gilt entsprechend.

Entsorgungskosten von Akkumulatoren

c. Bei Akkumulatoren von Elektro- und Hybridfahrzeugen zahlen wir ergänzend zu A.2.6.1.a die Kosten für deren Entsorgung. Voraussetzung ist, dass ein Totalschaden oder eine Zerstörung des Akkumulators eintritt. Soweit im Schadensfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund

- eines Vertrags oder
- gesetzlicher Regelungen

zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor. Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, werden wir Ihnen gegenüber in Vorleistung treten.

Mobilitätspauschale

d. Bei Elektro- und Hybrid-Pkw zahlen wir in der Vollkasko ergänzend zu A.2.6.1.a zusätzlich eine Mobilitätspauschale. Dies gilt nicht bei Glasbruch nach A.2.2.5. Wir zahlen 35 EUR je Tag für höchstens 14 Tage

- bei Totalschaden oder Zerstörung bis zur Neuanmeldung des Ersatzfahrzeugs,
- bei Beschädigung für die nachgewiesene Dauer der Reparatur.

Kurzschluss- und Tierbiss-Schäden

e. Bei Elektro- und Hybrid-Pkw gilt abweichend von A.2.2.6 und A.2.2.7:

Wir zahlen die erforderlichen Kosten für

- den Austausch der Hochvoltkabel,
- die Reparatur des Akkumulators

unabhängig von der jeweiligen Entschädigungsobergrenze.

Wertminderung

f. Bei Elektro- und Hybrid-Pkw zahlen wir in der Vollkasko eine Wertminderung. Voraussetzung ist, dass

- das Fahrzeug innerhalb der ersten vier Jahre nach dessen Erstzulassung durch Unfall, mut- oder böswillige Handlungen oder Zusammenstoß mit Tieren beschädigt wurde,
- die für die Reparatur erforderlichen Kosten mehr als 1.000 EUR ohne Mehrwertsteuer betragen,
- das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird und Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen.

Wir erstatten 10 % der nachgewiesenen Reparaturkosten ohne Mehrwertsteuer. Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust Ihres Fahrzeugs zahlen wir keine Wertminderung.

Diagnostikkosten von Akkumulatoren

g. Wird der Akkumulator eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs beschädigt, zerstört oder erleidet er einen Totalschaden, gilt: Wir zahlen die für die Zustandsdiagnostik und Restwertermittlung erforderlichen Kosten zur Feststellung des Schadenumfangs.

Elektrofahrzeuge als Energiespeicher

A.1.1.11 Versicherungsschutz besteht auch für Schäden, die Dritten dadurch entstehen, dass elektrische Energie aus dem Akkumulator des versicherten Elektrofahrzeugs in das Stromnetz eingespeist wird.

Soweit im Schadensfall ein Haftpflichtversicherer Ihnen oder einer mitversicherten Person gegenüber zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor. Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, werden wir Ihnen gegenüber in Vorleistung treten.

Ohne Mehrbeitrag mitversicherte Teile

- Induktionsladeplatte für Elektro- und Hybridfahrzeuge bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 1.000 EUR,
- Ladebordwand einschließlich Hydraulik,
- Ladekabel für Elektro- und Hybridfahrzeuge einschließlich dazugehöriger Adapter,
- Ladekarte für Elektro- und Hybridfahrzeuge bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 100 EUR,
- mobiles Ladegerät (tragbare Ladestation) für Elektro- und Hybridfahrzeuge einschließlich dazugehöriger Adapter bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 1.000 EUR,
- Wandladestation (Wallbox) für Elektro- und Hybridfahrzeuge bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 1.000 EUR (sofern fest mit dem Gebäude verbunden),

A.8 Kasko-Extra-Versicherung - Versicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden – kann optional dazu gebucht werden, Kosten ca. 9% des Jahresbeitrags

A.8.1 Was ist versichert?

Versichert sind Ihr Fahrzeug und die mitversicherten Teile nach A.2.1 einschließlich des Akkumulators bei Elektro- und Hybridfahrzeugen.

Schäden an

- Bürsten, Gurten, Kabeln, Ketten, Raupen, Riemen, Schläuchen, Seilen, Sieben, Transportbändern,
- Werkzeugen aller Art (z. B. Bohrer, Brechwerkzeuge, Messer, Sägeblätter, Schleifscheiben, Schneiden)

sind nur versichert, wenn sie durch ein Ereignis erfolgen, das gleichzeitig auch andere vom Versicherungsschutz umfasste Schäden an der versicherten Sache verursacht hat.

A.8.2 Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner nach A.8.1 mitversicherten Teile durch unvorhergesehene und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden. Versichert sind Schäden am versicherten Fahrzeug z. B. durch

- Aufspringen der Motorhaube,
- Bedienungsfehler,
- ein verbundenes Fahrzeug ohne Einwirkung von außen, auch für Pkw nach A.2.3.2.b,
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler,
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen.

A.8.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kasko-Extra-Versicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, auch für diese. Dazu gehört z. B. der Leasinggeber als Eigentümer des Fahrzeugs.

A.8.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kasko-Extra-Versicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.